

FRANK ROMEIKE

Zur Risikoverarbeitung in Banken und Versicherungsunternehmen

(Fortsetzung zu ZfV, 1/95)

d) Zinsänderungsrisiko

Aufgrund unvollkommener Information kann es vorkommen, daß der tatsächliche Zins (Ist-Größe) von dem Erwartungswert (Plan-Größe) abweicht; diese Gefahr wird als Zinsänderungsrisiko bezeichnet. Vor allem bei Zinspositionen, bei denen eine jederzeitige marktmäßige Anpassung nicht vorgenommen werden kann, tritt das Zinsänderungsrisiko auf.

Aber auch bei Zinspositionen, bei denen wirtschaftlich oder rechtlich eine Anpassung jederzeit erfolgen kann, existiert ein Risiko durch die Anpassungs-Lage, da die Konditionen in der Regel nur zeitverzögert angepaßt werden können.

Bei vertraglichen bzw. gesetzlichen Beschränkungen (z. B. Festzinsanlage) tritt das Zinsänderungsrisiko besonders deutlich hervor.

Ferner tritt das Zinsänderungsrisiko durch unterschiedliche Zinsanpassungselastizitäten in Aktiv- und Passivpositionen auf. Geht man von der Bruttozinsspanne, d. h. der Differenz zwischen dem durchschnittlichen Aktiv- und Passivzins, aus, so kann man das Zinsänderungsrisiko als das Risiko bezeichnen, daß die tatsächliche Bruttozinsspanne von der antizipierten negativ abweicht. Diese Abweichung wird insbesondere durch Veränderungen des Marktzinsniveaus und das Ausmaß der getätigten Fristentransformation bestimmt.

e) Währungsrisiko (Valutarisiko)

Hiermit wird das Risiko bezeichnet, daß aus Währungsparitätsänderungen Währungsverluste resultieren. Mathematisch kann man dies als die Gefahr der Schwankungen des Wechselkurses um den Erwartungswert (= erwarteter Mittelwert, der durch Wechselkursprognose ermittelt wurde) verstehen. Diese Definition beinhaltet das Währungsrisiko im engeren Sinne und wird auch als Wechselkursrisiko bzw. Devisenkursrisiko bezeichnet.

Als Währungsrisiko im weiteren Sinne ist das Transfer- und Konvertierungsrisiko zu definieren (vgl. Ausführungen zum Länderrisiko).

f) Andere Risiken

Insbesondere die Finanzinnovationen auf den internationalen Märkten haben in den letzten Jahren zu neuen Risiken für die Geschäftsbanken geführt.

Beispielsweise hat die Euroanleihe FRN (floating rate note)¹⁵ auf dem Eurokapitalmarkt bzw. die Emission von putable perpetual floating rate notes, d. h. variabel verzinsliche Anleihen mit unbegrenzter Laufzeit und

einem Kündigungsrecht für den Gläubiger, zu neuen Risiken geführt.¹⁶

III. Externe Risiken im Versicherungsgeschäft

1. Überblick

Finanztransaktionen (Kreditaufnahme, Versicherungsnahme et cetera) sind dadurch gekennzeichnet, daß eine Forderung gegen eine andere Forderung getauscht wird. Oftmals werden unsichere Einkommens- und/oder Vermögenspositionen in sichere umgewandelt, d. h. neben dem Forderungstransfer findet ein Risikotransfer statt. Daher kann das Versicherungsgeschäft durch drei Teilfunktionen gekennzeichnet werden:

- Risikogeschäft: durch einen Risikotransfer übernimmt das Versicherungsunternehmen eine Wahrscheinlichkeitsverteilung von Schäden. Im Portefeuille erfolgt ein Risikoausgleich, der durch einen Ausgleich in der Zeit ergänzt wird.
- Spar-/Entspargeschäft: insbesondere in der kapitalbildenden Lebensversicherung, der privaten Rentenversicherung und der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr erfolgt ein planmäßiger Spar- und Entsparprozeß.
- Dienstleistungsgeschäft: Hierunter werden Beratungs- und Abwicklungsdienstleistungen des Versicherungsunternehmens verstanden.

Auf die oben beschriebenen Struktur- (Risiken aus der Eigentümerstruktur, Liquiditätsrisiko) und Erfolgsrisiken (insbesondere Länder- und Währungsrisiko) wird im folgenden nicht näher eingegangen. Sie sind jedoch auch für Versicherungsunternehmen partiell von Bedeutung. Vor allem die Eigenkapitalausstattung wird durch die im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) kodifizierten Solvabilitätsvorschriften exogen determiniert, wobei sich einige Parallelen zum KWG aufzeigen lassen.

Im nachfolgenden interessiert uns speziell das Risikogeschäft. Durch die Übernahme vieler Wahrscheinlichkeitsverteilungen sowie den Ausgleich im Kollektiv und in der Zeit erfolgt eine Risikotransformation.

Mit Hilfe verschiedener Schadensummen- sowie Schanzahlverteilungen kann die Gesamtschadenverteilung durch einen bestimmten Erwartungswert und eine bestimmte Varianz gekennzeichnet werden. Diese Varianz, als gebräuchlichste Maßzahl zur Charakterisierung

¹⁵ Auch als hybrid bonds oder CIBOR bonds bezeichnet.

¹⁶ Zu weiteren Risiken von Finanzierungsinstrumenten am Euromarkt vgl. Büschgen, H. E.: Internationales Finanzmanagement, Frankfurt 1993, S. 286 ff.

der Streuung einer Verteilung, bringt uns näher zur Definition des versicherungstechnischen Risikos.

Das versicherungstechnische Risiko als arteigenes Risiko (?) besteht aus der Ungewißheit, daß die tatsächlichen Schadenausgaben für eine Gesamtheit von versicherungstechnischen Einheiten am Ende der Risikoausgleichsperiode von den Zielen des Versicherungsunternehmens (= erwartete kollektive Schadenausgaben) negativ abweichen. Hierbei können die erwarteten kollektiven Schadenausgaben mit der kalkulierten Risikoprämie und eines eventuell erhobenen Sicherheitszuschlags gleichgesetzt werden. Dies bedeutet, daß man erst dann von der Realisierung des versicherungstechnischen Risikos sprechen soll, wenn die tatsächlichen Schadenausgaben eines Kollektivs die kalkulierten Schadenzahlungen *und* die Sicherheitsmittel (vgl. § 53 c VAG) übersteigen.

2. Die Aufteilung des versicherungstechnischen Risikos

Zufallsrisiko

Unter dem Zufallsrisiko wird die Möglichkeit verstanden, daß die tatsächlichen kollektiven Schadenausgaben vom

Erwartungswert der kollektiven Schadenausgaben als Folge von Zufälligkeiten bezüglich Schadenzahl und -höhe negativ abweichen. Mathematisch ausgedrückt heißt das, daß das Zufallsrisiko durch die Varianz bzw. Standardabweichung, eventuell auch durch den Variationskoeffizienten (Quotient aus Standardabweichung und arithmetisches Mittel) ausgedrückt werden kann.¹⁷

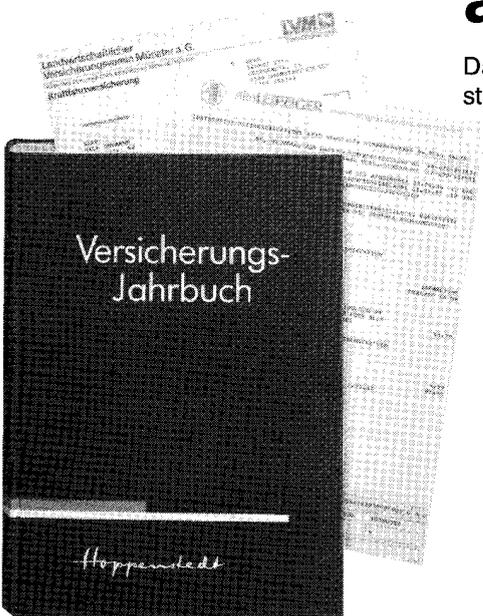
Bei korrekt diagnostizierter und prognostizierter Schadenverteilung bedeutet dies, daß zufällig besonders viele oder große Schadenzahlungen entstehen.

Trifft ein Schadenereignis mehrere versicherungstechnische Einheiten, so spricht man vom *Kumulrisiko*. Werden beispielsweise mehrere nebeneinanderliegende Gebäude, die bei demselben Feuerversicherer versichert sind, von einem Schadenereignis betroffen, so liegt eine Kumulierung vor.

Betrifft ein Schadenereignis (z. B. eine bestimmte Krankheit in der Krankenversicherung) nacheinander mehrere versicherungstechnische Einheiten, so spricht man vom *Ansteckungsrisiko*.

17 Vgl. Braeß, P.: Versicherung und Risiko, Wiesbaden 1960, S. 27 ff.

Versicherungsunternehmen in Deutschland ausführlich vorgestellt



Das traditionsreiche Werk gibt Auskunft über die ca. 530 unter Bundesaufsicht stehenden Lebens-, Kranken-, Schaden-, Unfall- und Rückversicherungsunternehmen. Jeder Bericht enthält ausführliche Firmen- und Finanzinformationen. Die Unternehmen lassen sich durch die aufgeführten Jahresabschlüsse gut miteinander vergleichen.

Besonders interessant für den schnellen Überblick:

6 Hitlisten informieren über „die Größten“ in den verschiedenen Versicherungs-Sparten, insgesamt 350 Unternehmen.

In mehreren Kapiteln werden Aufsichtsbehörden, Verbände, Rentenversicherungsträger und Lehrinstitute beschrieben.

Eine Übersicht (Wer Was Wo) enthält wichtige Angaben zu den Managern der Versicherungswirtschaft und ihren Funktionen.

Ein Prospekt mit Original-Musterseiten sagt mehr über das Versicherungs-Jahrbuch. Fordern Sie diesen noch heute an. Mit dem Coupon.



Senden Sie den ausführlichen Prospekt mit Original-Musterseiten zum „Versicherungs-Jahrbuch“ bitte an

Firma

Ansprechpartner Name Vorname

Abteilung

Straße/Postfach

PLZ/Ort

Telefon/Fax **ZfV** 14/1

Hoppenstedt

Verlag Hoppenstedt GmbH

Postfach 100139 · 64201 Darmstadt

Tel.: 061 51/380-0 · Telefax: 061 51/380-360

Von einem *Großschaden- bzw. Katastrophenrisiko* wird dann gesprochen, wenn ungewöhnlich hohe Schäden eintreten oder ungewöhnlich viele versicherungstechnische Einheiten von einem Schadenereignis betroffen sind (z. B. der Blizzard vom 10. bis 15. März 1993, der die gesamte Ostküste der USA und Teile Kanadas heimsuchte).

Irrtumsrisiko

Bei einer falschen Diagnose bzw. Prognose der Gesamtschadenverteilung (durch die Annahme einer nicht adäquaten Schadenverteilung) und der daraus resultierenden negativen Abweichung der tatsächlichen kollektiven Schadenausgaben von dem Erwartungswert spricht man allgemein vom *Irrtumsrisiko*. Das *Irrtumsrisiko* kann entweder daraus resultieren, daß die Gesamtschadenverteilung ex post falsch ermittelt wurde (*Diagnoserisiko*) oder daß die Gesamtschadenverteilung der Risikoausgleichsperiode ex ante falsch prognostiziert wurde (*Prognoserisiko*). In beiden Fällen liegt die Ursache regelmäßig in der unvollkommenen Information, wobei eine Isolierung nur modelltheoretisch möglich ist. Eine falsche Diagnose führt in der Regel auch zu einem Fehler in der Prognose.

Hierbei wird auch das *Änderungsrisiko* erfaßt¹⁸, d. h. die ungünstige Änderung des versicherten Risikos durch eine Änderung von Risikofaktoren infolge technischer, rechtlicher, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Veränderungen. Erhöht sich beispielsweise die Einbruchdiebstahlskriminalität rapide (gesellschaftliches Risiko), so liegt eine nicht prognostizierte Änderung des Risikos vor. Insbesondere gesellschaftliche, wirtschaftliche und ökologische Veränderungen produzieren immer mehr Risiken¹⁹ und führen zu einer Erhöhung des *Änderungsrisikos*.

In der Realität läßt sich das versicherungstechnische Risiko nicht ohne Überschneidungen in seine Komponenten zerlegen, sondern tritt vielmehr als Kombination von nicht-versicherungstechnischen und versicherungstechnischen Risiken auf.

3. Das versicherungstechnische Risiko – ein branchenspezifisches Risiko?

In der Literatur wird das versicherungstechnische Risiko als ein branchenspezifisches Risiko – im Gegensatz zu den anderen betrieblichen Risiken – angesehen.²⁰ Ob das versicherungstechnische Risiko tatsächlich als art-eigenes Risiko bei der Versicherungsproduktion angesehen werden kann, soll im folgenden im Vergleich mit den Risiken der Bankproduktion herausgearbeitet werden.

Begründet wird dieses Spezifikum in der Versicherungsbranche insbesondere mit dem stochastischen Charakter der Entschädigungsleistungen, d. h. daß sowohl der Eintritt des Versicherungsfalles als auch die Höhe der Entschädigungsleistung zufallsabhängig sein kann. In dem in der versicherungstheoretischen Literatur allge-

mein dargestellten *Gefahrengemeinschaftsmodell* erfolgt innerhalb eines statistischen Kollektivs – bei dem der Versicherer die Aufgabe des Verwalters (= Dienstleistungsgeschäft) übernimmt – ein Risikoausgleichsprozeß im Kollektiv und/oder in der Zeit. Hiernach übernimmt insbesondere das einzelne Kollektivmitglied einen Teil der Risiken des gesamten Kollektivs. Unter den idealen Bedingungen des Gesetzes der großen Zahlen kann es zu einem optimalen Ausgleich innerhalb des Kollektivs kommen. Zu dieser stochastischen Konvergenz der Zufallsvariablen (= Risiken) kann es allerdings nur unter idealisierten Bedingungen kommen:

- stochastische Unabhängigkeit
- Homogenität der Verteilungsfunktion
- hinreichend großes Kollektiv (im Idealfall sogar unendlich viele Risiken).

Da diese Prämissen in der Realität selten erfüllt werden, trägt das Versicherungsunternehmen ein versicherungstechnisches Risiko, welches durch Rückstellungen, Rücklagen, Rückversicherung und andere versicherungstechnische Instrumente minimiert wird.

Da die stochastischen Gesetze der großen Zahlen in praxi bei weitem nicht den Effekt haben, der nach der mathematischen Risikotheorie möglich wäre, ist es fragwürdig, ob das traditionelle Modell der *Gefahrengemeinschaft* bei der weiteren Analyse sinnvoll ist. Insbesondere bei der Versicherung von neuartigen Risiken, die auf unserem Weg in eine *Risikogesellschaft*²¹ vermehrt auftreten, funktioniert der traditionelle, theoretische Versicherungsprozeß nicht. Man denke nur an die Versicherung von Raumfähren oder Satelliten.

Wenn man nun das traditionelle Modell der *Gefahrengemeinschaft* verläßt und das marktorientierte *Unternehmensmodell*²² betrachtet, so sieht man im folgenden, daß der Versicherungsprozeß nicht so versicherungsspezifisch ist, sondern viele Gemeinsamkeiten mit anderen Dienstleistungen (hier: Bankdienstleistungen) aufweist. Die traditionellen versicherungstechnischen Instrumente verlieren hierdurch nicht ihre Erklärungsfunktion, aber teilweise ihre Wertigkeit.

Nach diesem Ansatz verkauft das Versicherungsunternehmen spezifische Informationsprodukte,²³ d. h. eine

18 In der Literatur (vgl. beispielsweise Farny, D.: *Versicherungsbetriebslehre*, Karlsruhe 1989, S. 70 ff.; derselbe: *Produktions- und Kostentheorie der Versicherung*, Karlsruhe 1965, S. 21 ff.) wird das versicherungstechnische Risiko in die Komponenten *Zufalls-, Irrtums- und Änderungsrisiko* geteilt. Das *Änderungsrisiko* wird jedoch bereits mit dem *Diagnose- und insbesondere dem Prognoserisiko* abgedeckt, so daß bei einer Dreiteilung eine Abgrenzung erschwert wird. In der Praxis wird eine korrekte Abgrenzung sowieso erschwert, da regelmäßig keine idealisierten Kausalzusammenhänge bestehen, sondern systemdynamisch analysiert werden muß.

19 Vgl. Beck, U.: *Risikogesellschaft, Auf dem Weg in eine andere Moderne*, Frankfurt 1986.

20 Vgl. beispielsweise Albrecht, P.; Schwake, E.: *Artikel Risiko, Versicherungstechnisches*, in: *Handwörterbuch der Versicherung* (HdV), Karlsruhe 1988, S. 651–657.

21 Vgl. Beck, U.: *Risikogesellschaft* . . . , a. a. O.

22 Eisen, R.; Müller, W.; Zweifel, P.: *Unternehmerische Versicherungswirtschaft – Konsequenzen der Deregulierung für Wettbewerbsordnung und Unternehmensführung*, Wiesbaden 1990, S. 25 ff.

23 Eisen, R.; Müller, W.; Zweifel, P.: *Unternehmerische* . . . , a. a. O., S. 27.

Dienstleistung, die die unvollkommene Information der potentiellen Versicherungsnehmer reduziert.

Der interne Ausgleich im Versicherungsprozeß erfolgt auf der Basis der von den Versicherungsunternehmen autonom und frei gestaltbaren versicherungstechnischen Instrumente, beispielsweise Rückversicherungspolitik, Risikoselektion, Erfahrungstarifizierung, Prämienanpassungsklauseln oder Obliegenheiten. Man erkennt bei diesem Ansatz, daß das versicherungstechnische

Risiko ein unternehmerisches Risiko ist, wie es in ähnlicher Form auch von Banken getragen wird. Bei dem Wechsel vom mechanistischen Gefahrgemeinschaftsmodell zum dynamischen Unternehmensmodell verliert auch das versicherungstechnische Risiko den dogmatischen Schleier und reiht sich ein in eine Vielzahl unternehmerischer Risiken. Auch bei anderen Unternehmen kann es vorkommen, daß ein nach der Kostenrechnung orientierter Preis aufgrund der Marktsituation nicht erzielt werden kann oder eventuell auch Marketingstrate-

Das Geschäftsjahr 1993 der Kölnischen Rück.

Älteste Rückversicherungs-Gesellschaft der Welt – Gegründet 1846

Aktiva		Zusammengefaßte Bilanz zum 31.12.1993		Passiva	
		DM			DM
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	107 503 747		Eigenkapital		458 808 499
Namenschuldverschreibungen,			Beitragsüberträge für eigene		
Schuldscheinforderungen und Darlehen	747 523 818		Rechnung		576 913 685
Anteile an verbundenen Unternehmen	617 773 993		Deckungsrückstellung für eigene		
Beteiligungen	47 783 433		Rechnung		1 679 616 086
Wertpapiere und Anteile, soweit sie nicht zu anderen Posten gehören	1 969 880 887		Rückstellung für noch nicht abgewickelte		
Festgelder, Termingelder und Sparguthaben bei Kreditinstituten	278 601 537		Versicherungsfälle für eigene Rechnung		3 211 136 606
Sonstige Kapitalanlagen	23 017 628		Schwankungsrückstellung		174 269 210
Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft	2 579 309 056		Sonstige versicherungstechnische		
Abrechnungsforderungen aus dem			Rückstellungen für eigene Rechnung		329 932 287
Rückversicherungsgeschäft	529 500 240		Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft		165 236 389
Andere Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	213 720 040		Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft		384 451 845
	<u>7 114 614 379</u>		Andere Rückstellungen		93 419 929
			Andere Verbindlichkeiten		39 387 223
			Rechnungsabgrenzungsposten		1 442 620
					<u>7 114 614 379</u>
Beitragseinnahmen brutto	3 729 044 279		Gewinnverwendung:		
Beitragseinnahmen netto	3 072 870 124		24% Dividende auf das Stammkapital		
Garantiemittel in % der Beitragseinnahme netto	208,5		von 50 Mio. DM		12 000 000
			26% Dividende auf das Vorzugskapital		
			von 12 Mio. DM		3 120 000
			10,5% Bonus auf das gezeichnete Kapital		
			von 62 Mio. DM		6 510 000
			Zuführung zu Gewinnrücklagen		16 700 000
			Gewinnvortrag		10 624
					<u>38 340 624</u>

Kölnische Rückversicherungs-Gesellschaft AG, Köln



gien (Verdrängungswettbewerb o. ä.) zu einer Differenz zwischen tatsächlichem und kalkuliertem Preis führen. Eine ähnliche Situation liegt auch bei Versicherungsunternehmen vor. Betrachtet werden soll der Fall, daß ein Versicherungsunternehmen die Prämien über ein Umlageverfahren erhebt. Dann werden die erforderlichen Ausgaben des Versicherers am Ende der Periode ermittelt und nach einem Schlüssel auf die Versicherungsnehmer verteilt. In diesem Fall liegt überhaupt kein versicherungstechnisches Risiko für den Versicherer vor.

IV. Risikopolitische Instrumente . . .

1. . . als Teilbereich der Geschäftspolitik von Banken

In den bisherigen Ausführungen wurde deutlich, daß sowohl Banken als auch Versicherungsunternehmen *Entscheidungen unter Risiko* treffen.

Neben den betriebswirtschaftlichen Leitlinien Liquidität, Rentabilität und Sicherheit (die auch für Versicherungsunternehmen im § 54 VAG kodifiziert wurden)²⁴ wird die Minimierung der Risiken bei Banken insbesondere von gesetzlichen Rahmenbedingungen exogen (vor allem im KWG) vorgegeben.

Diese gesetzliche Initiative wird vor allem mit der Schutzbedürftigkeit der Gläubiger sowie der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Bankensystems begründet.²⁵

§ 6 KWG wird oft als *Grundregel*²⁶ der Sicherungspolitik bezeichnet, da hier der Gläubigerschutz kodifiziert ist. Insbesondere durch die Anwendung bestimmter Finanzierungsregeln, Diversifikationsvorschriften und Eigenkapitalregeln soll dieses Ziel erreicht werden.

Weitere Vorschriften betreffen bestimmte Versagungsgründe der Geschäftserlaubnis (§ 33), das Erlöschen bzw. die Rücknahme der Geschäftserlaubnis (§ 35) sowie Maßnahmen zur Vermeidung eines drohenden Konkurses (§§ 46 ff).

Im folgenden wird aufgrund der in den vorgenannten Kapiteln aufgeführten bankbetrieblichen Risiken versucht, einen Überblick über die bankbetrieblichen risikopolitischen Instrumente zu geben. Hierbei wird – wie bereits in Kapitel I.2 erwähnt – nicht näher auf Risiken im internen Leistungsbereich eingegangen (hierzu zählen beispielsweise das Mitarbeiterisiko oder das Betriebsmittelrisiko), da diese Risiken bei allen Unternehmen auftreten können und in der Regel durch Versicherungen (Vertrauensschadenversicherungen bzw. Sachversicherungen) abgedeckt werden können.

²⁴ Vgl. VerBAV (Veröffentlichungen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen), 1975, S. 102–107.

²⁵ Vgl. beispielsweise Kupitz, R.: Die Kreditwirtschaft als wettbewerbspolitischer Ausnahmehereich, Frankfurt/M., 1983.

²⁶ Vgl. Büschgen, H. E.: Bankbetriebslehre . . . , a. a. O., S. 656.

Bankbetriebliche externe Risiken	Risikopolitische Instrumente
● Strukturrisiken	
– Risiken aus der Eigentümerstruktur	– Angemessenes haftendes Eigenkapital – Bildung Stiller Reserven (Rückstellungsbildung, Wertberichtigungen)
– Liquiditätsrisiken	– Bildung von Liquiditätsreserven – Einhaltung der Goldenen Bankregel – Bodensatztheorie et cetera – Bankaufsichtsrechtliche Normen – Einlagensicherung durch – Marktzugangsbeschränkungen et cetera – Einlagensicherungsfonds der Bankgruppen
● Erfolgsrisiken	
– Kreditrisiko	– §§ 10, 10a KWG: Angemessenes haftendes Eigenkapital – §§ 13, 13a KWG: Risiko-diversifikation durch Begrenzung von Zahl und Höhe der Großkredite – Bonitätsprüfung – Kreditüberwachung – Kreditbesicherung (Personal- und Realsicherheiten) – Kreditversicherung – Risikoteilung – Risikostreuung – Risikokompensation – Risikoabgeltung
– Länderrisiko	– Risikovermeidung – Risikoteilung – Risikoabgeltung – Risikodiversifikation – Risikoabgrenzung
– Zinsänderungsrisiko	– Zinsgleitklauseln – Zinsterminkontrakte (interest-rate futures) – Zinsoptionen (interest-rate options) – Zins-swaps (interest-rate swaps) – forward rate agreements – forward-forward Vereinbarungen
– Währungsrisiko	– Risikovermeidung durch – Kurssicherungsklauseln – Währungsoptionsrechte – Währungs-swaps – Risikoreduzierung durch Diversifizierung – Hedging-Geschäfte – Devisentermingeschäfte – Currency futures

Eine Möglichkeit, *Risiken* aus der *Eigentümerstruktur* zu reduzieren, besteht in der vorsorglichen Bildung von stillen Reserven.

Als stille Reserven wird allgemein aus der Bilanz nicht ersichtliches Eigenkapital bezeichnet, das als Folge einer Unterbewertung von Aktiva und/oder einer Überbewertung von Passiva entsteht. Die Funktion der stillen Reserven muß vor allem im intertemporalen Ausgleich gesehen werden, d. h. es soll bei einer konjunkturell schwankenden Ertragslage der Banken zu einem gleichmäßigen Gewinnausweis bzw. einer stetigen Eigenkapitalbildung führen.

Auf die einzelnen Instrumente der stillen Risikovorsorge (Rückstellungen, Wertberichtigungen) wird hier nicht näher eingegangen. Wichtig in diesem Zusammenhang ist aber, daß durch die Instrumente der stillen Risikovorsorge eine Vielzahl von Risiken präventiv reduziert werden können.

Die Geldströme bei Banken sind durch eine stochastische Größe beeinflusst, d. h. es werden Einzahlungen bzw. Auszahlungen vorgenommen, die nicht antizipiert werden können (*Liquiditätsrisiko*).

Aus diesem Grund halten Banken Liquiditätsreserven, um die Zahlungsbereitschaft im normalen Ablauf des Bankgeschäftes zu ermöglichen. Diese Liquiditätsreserven reichen allerdings nicht aus, eine Vertrauenskrise („Run“) aufzufangen.

Insbesondere die *Goldene Bankregel*, die eine vollständige betrags- und laufzeitmäßige Kongruenz der einzelnen Komponenten im Aktiv- und Passivgeschäft fordert, ist in diesem Zusammenhang bekannt. Sie hat in der Bankpraxis allerdings nur in sehr erweiterter Form die Funktion einer Faustregel, da bei strenger Kongruenzwahrung ein Bankgeschäft in der heutigen Form nicht möglich wäre.

Neben einer Reihe weiterer Instrumente (Bodensatztheorie, Maximalbelastungstheorie et cetera) spielt die institutionelle Risikopolitik in Form von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen eine zentrale Rolle.

Insbesondere § 11 KWG, nach dem die Mittel der Bank so anzulegen sind, daß jederzeit eine ausreichende Zahlungsbereitschaft gewährleistet ist, § 12 als Fristenkongruenzregel sowie § 16 BBankG (Gesetz über die Deutsche Bundesbank), nach dem die Geschäftsbanken bei der Bundesbank Mindestreserven in bestimmter Höhe ihrer Verbindlichkeiten ihrer Sichteinlagen, befristeten Einlagen und Spareinlagen sowie aus aufgenommenen kurz- und mittelfristigen Geldern unterhalten müssen, sind hier zu nennen.

Neben einigen präventiven Vorschriften des KWG (Marktzugangsbeschränkungen, Strukturnormen für Eigenkapital, Liquidität) versuchen auch die Einlagensicherungssysteme der einzelnen Bankengruppen die Einlagen der Gläubiger direkt zu sichern.

Zur Minimierung des *Kreditrisikos* enthält das KWG einige Bestimmungen; hier ist vor allem auf die §§ 10, 10a und 13, 13a hinzuweisen.

Das Kreditrisiko kann aber auch durch eine ausreichende Bonitätsprüfung und Kreditüberwachung begrenzt werden.²⁷ Aufgrund der Angaben im Kreditantrag und eventuell weiterer Informationen erfolgt eine Bewertung der Kreditfähigkeit (persönliche und rechtliche Verhältnisse der Kreditnehmer) und Kreditwürdigkeit (wirtschaftliche Verhältnisse).

Ob aufgrund dieser Informationen – insbesondere im Unternehmenskreditgeschäft – immer eine ausreichende Beurteilung der Ertrags- und Liquiditätslage der Unternehmen möglich ist, erscheint nicht erst vor dem Hintergrund diverser Konkurse zweifelhaft. Die Banken versuchen u. a. durch bilanzorientierte Liquiditätskennzahlen und Finanzierungsrelationen eine ex post Analyse durchzuführen. Neuere Ansätze im Bereich der Kreditwürdigkeitsprüfung sind in der letzten Zeit entwickelt worden (vgl. Expertensysteme)²⁸.

Durch die Kreditüberwachung wird versucht, veränderte Risikolagen möglichst frühzeitig zu erkennen und zu messen. Dies kann beispielsweise eine Verschlechterung der Bonität oder auch eine Wertminderung der zur Verfügung gestellten Sicherheiten sein.

Hieraus wird deutlich, daß auch durch die Stellung von Sicherheiten (Personal- und Realsicherheiten) das Risiko reduziert werden kann.

Eine Risikoüberwälzung kann durch den Abschluß einer Kreditversicherung erfolgen.

Auch durch eine Risikoteilung kann das Kreditrisiko reduziert werden. Hierbei wird der Kredit auf verschiedene Kreditgeber aufgeteilt, weil die Risikobereitschaft der einzelnen Bank oft überschritten wird oder auch Bestimmungen des KWG überschritten würden.

Eine weitere Möglichkeit zur Reduzierung des Kreditrisikos liegt darin, daß heterogene und voneinander unabhängige Risiken zu einem Kollektiv zusammengefaßt werden. Hierdurch erfolgt eine Risikostreuung in sachlicher (Kreditart et cetera), zeitlicher (kurz-, mittel-, langfristig) und räumlicher Hinsicht unter Wirkung des Gesetzes der großen Zahlen.

Werden durch Gegengeschäfte (Hedging-Geschäfte) das Kreditrisiko eines Portfolios gesenkt bzw. ausgeschaltet, so spricht man von Risikokompensation. Ideal wäre eine vollständige, negative Korrelation. In der Praxis hat dieses aus dem börsenmäßigen Warenhandel abgeleitete Instrument allerdings keine Bedeutung erlangt, da viele Voraussetzungen nicht erfüllt werden können.

27 Vgl. Eilenberger, G.: Bankbetriebslehre: Grundlagen – internationale Bankleistungen – Bank-Management, München – Wien 1993, S. 135 ff.

28 Vgl. Vincenz, P.: Expertensysteme im Bankbetrieb, St. Gallen 1986 und allgemein: Puppe, F.: Einführung in Expertensysteme, Berlin u. a. 1988.

Falls Banken eine bestimmte Risikoprämie im Zinssatz kalkulieren und sich somit das spezifische Einzelrisiko vergüten lassen, spricht man von Risikoabgeltung.

Diese These wird allerdings in der banktheoretischen Literatur nicht allgemein akzeptiert. Ein anderer Ansatz geht davon aus, daß Banken nur bis zu einem bestimmten Risikoniveau zur Kreditgewährung bereit sind und nicht für besonders hohe Einzelrisiken spezifische Entgelte (Zuschläge o.ä.) verlangen.

Länderrisiken können durch die Beschränkung der Geschäftstätigkeit auf den nationalen Bereich vermieden bzw. durch verschiedene Instrumente reduziert werden. Primär durch Risikoteilung (d. h. die Aufteilung des Kredits auf ein Konsortium; Zusammenarbeit mit dem IWF; Cofinanzierung mit der Weltbank), durch Risikoabgeltung (d. h. die Berücksichtigung in der Kalkulation durch eine Risikoprämie), durch Risikodiversifikation (d. h. die Streuung nach qualitativen Kriterien [Schuldner, Regionen et cetera] und in quantitativer Hinsicht) und durch Risikobegrenzung (d. h. durch Kreditlimitierungen) wird versucht, Länderrisiken in den Griff zu bekommen.

Der Begrenzung des *Zinsänderungsrisikos* ist aufgrund der in II.3.d beschriebenen Eigenschaften eine besondere Beachtung zu widmen. Neben einer Reihe von bankenaufsichtsrechtlichen Anforderungen haben Banken eine Reihe von risikopolitischen Instrumenten entwickelt, das Zinsänderungsrisiko zu steuern.

Die Banken können das Zinsänderungsrisiko reduzieren, indem sie Zinsgleitklauseln vertraglich vereinbaren. Diese Klausel erlaubt es den Banken, bei Marktziinsänderungen (evtl. orientiert an einem Referenzzinssatz) einseitige Zinsanpassungen vorzunehmen.

Eine partielle Risikokompensation ist durch Zinsterminkontrakte (interest-rate futures), Zinsoptionen (interest-rate options), Zins-swaps (interest-rate swaps), forward rate agreement (auch: future rate agreement) und forward-forward Vereinbarungen möglich.²⁹

Bei Auslandsgeschäften und international operierenden Banken tritt ein *Währungsrisiko* auf. Durch die Vereinbarung von Kurssicherungsklauseln (Fremdwährungsbeitrag wird zu einer oder mehreren Referenzgrößen, z. B. Währungskorb, in Beziehung gesetzt), von Währungsoptionsrechten (Wahlmöglichkeit des Gläubigers bzgl. der Währung, in der der Schuldner zu leisten hat, wobei die Umrechnungskurse bei Vertragsabschluß festgelegt werden) oder Währungs-swaps (Austausch von Devisenbeiträgen bei entgegengesetzten Valutabedürfnissen) wird versucht, das Valutarisiko zu eliminieren bzw. auf den Vertragspartner zu übertragen.

Selbstverständlich kann auch durch Streuung der Fremdwährungsgeschäfte auf diverse Währungen das Währungsrisiko reduziert werden.

Durch Finanzhedging (Fremdwährungskreditaufnahme und -geldanlage als entsprechende Gegenposition zu der risikobehafteten Position), Devisentermingeschäfte (wechselseitige Erfüllung des Geschäfts zu einem späteren Zeitpunkt, wobei der Wechselkurs bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart wird) und currency futures (Devisenterminkontrakte, nach denen sich die Vertragspartner verpflichten, einen bestimmten Betrag der gehandelten Währung zu einem bestimmten Termin und Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen) erfolgt eine risikopolitische Aktivität, die auf eine volle oder teilweise Risikokompensation ausgerichtet ist.

Aufgabe des Bank-Management ist es, die vorgenannten und weitere Instrumente zur Steuerung und Kontrolle der Bankrisiken mit der erforderlichen Sensibilität (und der Berücksichtigung von Kosten bzw. Opportunitätskosten) auszuwählen (Instrumenten-Mix) und dies vor dem Hintergrund, daß Risikonahme zu den systemimmanenten Faktoren des Bankgeschäftes gehört.³⁰ Zudem muß beachtet werden, daß einige risikopolitischen Instrumente angesichts ihrer Komplexität bei falschem Einsatz wieder neue Risiken „produzieren“. (*Fortsetzung folgt*)

²⁹ Weitere risikopolitische Instrumente vgl. Rolfes, B.: Die Steuerung von Zinsänderungsrisiken in Kreditinstituten, Frankfurt/M. 1985.

³⁰ Dieses Erfordernis drückt besonders deutlich die folgende Weisheit aus: „Ein Bankbetrieb, der nicht mehr bereit ist, Risiken zu übernehmen, wird bald einmal keine Risiken mehr übernehmen müssen.“

Fusion

Die zur R+V Versicherungsgruppe gehörende Rhein-Main Rückversicherungs-Gesellschaft AG fusionierte zum 31. Dezember 1994 mit der R+V Versicherung Holding AG. Die Gesellschaft änderte zum gleichen Zeitpunkt den Firmennamen in R+V Versicherung AG. Künftig wird die R+V Versicherung AG das Rückversicherungsgeschäft der R+V-Gruppe betreiben. Ziel der Fusion ist eine Straffung der Konzernstruktur, damit verbundene Rationalisierungen und die Stärkung des operativen Geschäftes in der Konzern-Obergesellschaft. Durch die Verschmelzung will die Versicherungsgruppe des genossenschaftlichen Finanzverbundes ihre Wettbewerbsposition auf den nationalen wie in den internationalen Rückversicherungsmärkten stärken.

Naturkatastrophen

„Zumindest gegenwärtig besteht kein Grund, die Versicherung von Naturkatastrophen dem Staat zu überlassen. Denn grundsätzlich können diese Risiken mit den Versicherungstechniken der Privatwirtschaft bewältigt werden; sie sind eines der wesentlichen Geschäftsfelder der Erst- und Rückversicherer.“

(Geschäftsbericht 1993/94 der Münchener Rück)